

27. Kommt den Anliegerbeiträgen ein Konkursvorrrecht zu?

RD. § 61 Nr. 2. Preuß. Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (sog. Fluchtliniengesetz) v. 2. Juli 1875 (GS. S. 561) § 15.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1931 i. S. S. als Verwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der Baugenossenschaft B. (Rf.) w. Stadtgemeinde S. (Bekl.). VII 165/30.

I. Landgericht Stade.

Die Baugenossenschaft B. war der verklagten Stadtgemeinde für die Herstellung des Bürgersteigs an Grundstücken der Genossenschaft einen Anliegerbeitrag in Höhe von 12155,83 RM. schuldig geworden, der am 21. September 1928 fällig war. Am 24. Oktober 1928 wurde über das Vermögen der Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Verwalter bestellt. Die Beklagte meldete jene Forderung zur Konkursstabelle an und beanspruchte für sie das Vorrrecht aus § 61 Nr. 2 RD. Der Kläger erkannte die Forderung an, bestritt aber das Vorrrecht. Er erhob Klage mit dem Antrag auf Feststellung, daß die Forderung nicht gemäß § 61 Nr. 2 RD. bevorrechtigt sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision erkannte das Reichsgericht nach seinem Antrage.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Reihe ab von der Auslegung des Ausdrucks „öffentliche Abgaben“, der in Nr. 2 des § 61 RD. gebraucht ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich damit schon wiederholt beschäftigt. In RGZ. Bd. 21 S. 49 und Bd. 28 S. 86 gelangte sie zu der Auffassung, daß hier eine engere, den Begriff auf Steuern und steuerähnliche Gefälle beschränkende Auslegung geboten sei. Diese Ansicht wurde gegen erhobene Angriffe in RGZ. Bd. 83 S. 206 mit eingehender Begründung verteidigt, und in RGZ. Bd. 114 S. 373 bekannte sich der erkennende — damals als der VI. bezeichnete — Zivilsenat noch ausdrücklich zu ihr. Sie wird auch im Schrifttum von der herrschenden Meinung gebilligt, vgl. namentlich Jaeger

Konkursordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 862ffg. Anm. 20 zu § 61; Mentsel Konkursordnung 3. Aufl. S. 323 Anm. 4 Abs. 2 zu § 61.

Auch der Vorderrichter tritt dieser grundsätzlichen Auffassung nicht entgegen. Er hebt hervor, daß im Urteil RGZ. Bd. 83 S. 206 das Konkursvorrrecht von Gebühren (Kanalisationsgebühren) verneint wurde, und schließt daran die Erwägung, die Anliegerbeiträge seien keinesfalls zu den Gebühren in dem dort angegebenen Sinne zu rechnen. Es handle sich bei der Heranziehung zu diesen Beiträgen nicht um einen nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Erstattungsanspruch, sondern um eine öffentlich-rechtliche Gemeindeabgabe. Diese sei, indem sie für die Herstellung der Straße und ihre Unterhaltung während fünf Jahren erhoben werde, als eine besonders geartete steuerähnliche Abgabe aufzufassen. So habe das Reichsgericht in der Entscheidung vom 8. Juli 1886 (RGZ. Bd. 17 S. 199, auch abgedr. im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 8 S. 53) die Beiträge aus § 15 des preuß. Gesetzes vom 2. Juli 1875 als indirekte Gemeindesteuern gekennzeichnet. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 61 Nr. 2 K.O. liege somit gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts kein Anlaß vor, den Anliegerbeiträgen das Konkursvorrrecht zu versagen. Ferner treffe der vom Reichsgericht entwickelte Gedanke, die Privatgläubiger eines in Konkurs geratenen Schuldners dürften durch Vorrrechte der Forderungen öffentlicher Korporationen nicht zu sehr geschädigt werden, auf Anliegerbeiträge nicht zu, da der Gegenwert in dem den Gläubigern zugute kommenden erhöhten Werte des Vermögens des Gemeinschuldners stecke, die Gläubiger also bei Versagung des Vorrrechts gewissermaßen ungerechtfertigt bereichert würden.

Die Stellungnahme des Landgerichts kann nicht gebilligt werden. Fehlsam ist schon der Ausgangspunkt seiner Erwägungen, die Anliegerbeiträge seien nicht zu den Gebühren zu rechnen. Das ist in keiner Weise entscheidend. Zwar hatten es die erwähnten Urteile im 21., 28. und 83. Bande der RGZ. mit solchen Fällen zu tun, wo für gewisse Gebühren das Konkursvorrrecht in Anspruch genommen worden war. Indem dort das Bestehen des Vorrrechts verneint wurde, sollte aber keineswegs gesagt sein, daß alle Abgaben, denen der Gebührencharakter fehlt, des Vorrrechts teilhaftig seien. Vielmehr ist bei jeder Abgabe besonders zu prüfen, ob sie

dem Begriffe der Steuern oder steuerähnlichen Gefälle einzuordnen ist, wie ihn die eingangs erörterte Rechtsprechung im Sinne hat. Als „Steuern“ werden in RÖB. Bd. 83 S. 211 zutreffend die Geldbeiträge bezeichnet, die der einzelne an den Staat oder an die Gemeinde als Untertan, Bürger oder Einwohner zahlt, ohne daß dabei eine genaue Beziehung der Leistung zu bestimmten Vorteilen bestände. Demgemäß ist für „steuerähnliche Gefälle“ mindestens so viel zu erfordern, daß ihnen dieses entscheidende Merkmal der Steuer nicht abgehen darf. Der die gesetzliche Grundlage der Anliegerbeiträge bildende § 15 des preußischen Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561), das sich von vornherein nicht als ein Steuergesetz darstellt, läßt aber gerade eine nahe Beziehung der den Anliegern aufzuerlegenden Geldleistungen zu den Vorteilen erkennen, die ihnen durch die Anlegung einer neuen Straße und deren Unterhaltung erwachsen. Nach Abs. 1 Satz 1 das. kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Straße sowie in einigen diesen Vorgang gleichgestellten Fällen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, sobald diese an der neuen Straße Gebäude errichten, die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsanordnung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise beschafft und deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung vorgenommen werde, beziehungsweise daß ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Die in Rede stehenden Beiträge bezwecken demnach den Ersatz von Aufwendungen, welche die Gemeinde für solche Anlagen macht, die in erster Reihe den Straßenanliegern (oder dem Unternehmer der neuen Anlage) zugute kommen. Die Beziehung der Beitragsleistungen zu den Vorteilen, die durch jene besondere Veranstaltung der Gemeinde den Leistungspflichtigen in höherem Maße als der Allgemeinheit zufließen, liegt also klar zutage. Zwar hat das Landgericht darin recht, daß privatrechtliche Erstattungsansprüche hier nicht in Frage stehen. Aber obwohl anzunehmen ist, daß die auf Grund des § 15 a. a. O. erlassenen Ortsstatute die Erstattungsansprüche der Gemeinden auf öffentlichrechtliche Grundlage stellen, ist doch eine Steuerähnlichkeit jener Beiträge in keiner Weise erkennbar.

Die Ansicht von Hatzfeld (Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts 5./6. Aufl. § 33 II 1 S. 267), daß die Anliegerbeiträge keine Vorteilsausgleichungen, sondern Akte der Besteuerung seien, kann der erkennende Senat nicht teilen. Aus einer Vergleichung des preußischen mit dem französischen Rechte, wodurch Hatzfeld seine Meinung zu stützen sucht, läßt sich nur entnehmen, daß das Verfahren zur Festsetzung der Beiträge in den beiden Gesetzgebungen verschieden geordnet ist. Der Umstand, daß man in Preußen die Grundzüge für die Berechnung der Kosten der gesamten Straßenanlage und ihrer Unterhaltung sowie den „Beitragfuß“ für alle Anlieger einheitlich bestimmt, kann nicht die Annahme begründen, die preußische Gesetzgebung erstrebe keine Vorteilsausgleichung. Es handelt sich dabei um Zweckmäßigkeitmaßnahmen, die um so mehr gerechtfertigt sind, als sich kaum ein Fall denken läßt, wo ein Anlieger, der an der neuen Straße baut — nur solche haben Beiträge zu leisten —, vom Ausbau der Straße keinen Vorteil ziehen sollte, dieser Vorteil mithin vom Gesetz ohne weiteres unterstellt werden durfte.

Demnach ist zu verneinen, daß Anliegerbeiträge das Konkursvorrecht des § 61 Nr. 2 R.D. genießen, in Übereinstimmung mit Menzel a. a. O., der — offenbar auf Grund gleicher Erwägungen — allgemein die Beiträge davon ausschließt. Zu diesem Ergebnis muß auch der Rechtsgedanke führen, daß eine ausdehnende Auslegung der Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Konkursgläubiger, die § 61 R.D. aufstellt, keinesfalls in Frage kommen kann (vgl. R.G.Z. Bd. 62 S. 231).

Was der Vorderrichter noch anführt, ist nicht geeignet, seine abweichende Ansicht zu stützen. Das Reichsgerichtsurteil vom 8. Juli 1886 (R.G.Z. Bd. 17 S. 199) behandelt die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für Gemeindeabgaben und kann somit für die hier anzustellende Prüfung nicht von Bedeutung sein. Endlich vermag auch die Erwägung, daß bei einer Entscheidung zugunsten der Klage die Konkursgläubiger gewissermaßen ungerechtfertigt bereichert würden. Denn der Gedanke, daß eine *versio in rem* Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung gewähre, ist in solcher Allgemeinheit dem geltenden Konkursrecht durchaus fremd; die Sondervorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 3 R.D. läßt sich hier nicht heranziehen.

Nach alledem ist das Landgerichtsurteil aufzuheben und in Anwendung des § 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO. der negativen Feststellungsklage des Konkursverwalters stattzugeben.